

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das öffentliche Baden ohne Badekleidung (Nacktbadeverordnung – NacktbadeVO)

I. Begründung

1. Aktuelle Rechtslage

Zum 01.10.2013 trat die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Verhalten beim öffentlichen Baden vom 18. Dezember 1974 (Badeverordnung, GVBl. S. 494) außer Kraft, die ein grundsätzliches Bekleidungsgebot für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden in der Öffentlichkeit vorsah. Das Nacktbaden in der Öffentlichkeit war mit Ablauf des 30.09.2013 somit nicht grundsätzlich verboten.

Die städtische Verordnung über das öffentliche Baden ohne Badekleidung (NacktbadeVO) vom 16. Juli 1984 (i. d. F. vom 22.04.1991, Amtsblatt S. 145) gibt korrespondierend zur ministeriellen Verordnung lediglich einzelne Bereiche für das unbedeckte Baden frei.

Zur grundsätzlichen Aufrechterhaltung des Nacktbadeverbots, das weiterhin erforderlich erscheint, muss die städtische Verordnung neu erlassen werden. Jedoch sind gegenüber der bisherigen Regelung nur geringe Änderungen in den Ausnahmereichen erforderlich.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Verordnung über das öffentliche Baden ohne Badebekleidung ist Art. 27 Abs. 2 Satz 1 LStVG. Hiernach können die Gemeinden zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit durch Verordnung Vorschriften über das Verhalten beim öffentlichen Baden erlassen.

Das grundsätzliche Gebot, beim öffentlichen Baden Badekleidung zu tragen, entspricht nach wie vor den allgemeinen Vorstellungen der Bevölkerung und dient damit der Aufrechterhaltung der Sittlichkeit. Es soll verhindert werden, dass niemand mit Badenden ohne Badekleidung in öffentlich zugänglichen Bereichen unfreiwillig konfrontiert wird und sich hierdurch beeinträchtigt fühlt.

Um auch die Interessen der Personen zu wahren, die ohne Bekleidung baden möchten, sollen die einzelnen in § 2 Abs. 2 aufgeführten Bereiche in den Nürnberger Freibädern für das Nacktbaden freigegeben werden. Durch die Verpflichtung in § 2 Abs. 3 der Verordnung, besondere Hinweisschilder anzubringen, wird sichergestellt, dass Dritte beim Zutritt zu diesen Bereichen über die Freigabe für das Nacktbaden informiert sind

und daher nicht unvorbereitet mit unbekleideten Personen konfrontiert werden. Belange des Allgemeinwohls, insbesondere Naturschutz oder Landschaftspflege werden durch die Ausnahmeregelung nicht berührt.

3. Verhältnismäßigkeit

Die Verordnung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die Sittlichkeit beim Baden in der Öffentlichkeit zu wahren. Das grundsätzliche Bekleidungsgebot ist erforderlich, da mildere Mittel zur Vermeidung der unfreiwilligen Konfrontation Dritter mit unbekleideten Badenden nicht ersichtlich sind. Durch die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung werden auch die Interessen der Personen, die gerne unbekleidet dem Wasser-, Luft- oder Sonnenbaden nachgehen, berücksichtigt. Es ist auch verhältnismäßig, dass die Ausnahmebereiche nur in entgeltpflichtigen Bädern bestehen, da nur dort die Einhaltung der Zonen überwacht und Belästigungen im Blick von anwesendem Aufsichtspersonal sind.

4. Bußgeldvorschrift und Geltungsdauer

Gem. Art. 27 Abs. 4 Nr. 2 LStVG kann ein Verstoß gegen die Regelungen dieser Verordnung mit Geldbuße belegt werden. Eine Ahndung ist allerdings nach gesetzlichen Vorgaben nur möglich, wenn in der städtischen Verordnung auf diese Rechtsvorschrift verwiesen wird. § 3 dieser Verordnung beinhaltet einen solchen Verweis und ermöglicht dadurch die Ahndung von Verstößen gegen das Bekleidungsgebot.

Durch die Regelung in § 4 Satz 2 wird die gesetzliche Vorgabe der maximalen Geltungsdauer einer bewehrten Verordnung von 20 Jahren umgesetzt.

5. Aufwand für den Vollzug und Überwachung

Für den Vollzug und die Überwachung der Verordnung wird sich kein erheblicher Mehraufwand ergeben.